

Die Senatorin für Finanzen

Der Senator für Inneres und Sport

7. April 2015

Frau Meyer, Tel.: 2395

Frau Schröder, Tel.: 15034

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. April 2015

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

A. Problem

Es haben sich Änderungen und Ergänzungsbedarfe in der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung ergeben. Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

- Durch Urteil vom 13.11.2014 (AZ.: C-416/13) hat der EuGH festgestellt, dass die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze von 30 Jahren für die Einstellung in den Polizeidienst nicht gerechtfertigt ist. Die jetzige Polizeilaufbahnverordnung sieht als Einstellungshöchstalter das 26. Lebensjahr vor.
- Als Zulassungsvoraussetzung für eine Ausbildung für Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an der Deutschen Hochschule der Polizei wurde bisher u.a. das Ableisten festgelegter Wartezeiten gefordert. Nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.09.2012, AZ.: 2 C 74.10, nach juris) gehört die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit nicht zu den unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten, die der Bewerberauswahl für eine Zulassung zu der genannten Ausbildung zugrunde gelegt werden darf. Auch für den Zugang zu einer Ausbildung muss sich die Auswahl nach dem in Artikel 33 Abs. 2 GG festgelegten Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes richten.
- Gemäß § 20 Abs. 2 Nummer 2 BremBG dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden. Außerdem setzt eine Beförderung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 BremBG die Feststellung der Eignung für das höhere Amt in einer zwölfmonatigen Erprobungszeit voraus. Diese Regelungen haben zur Folge, dass Polizeibeamtinnen und –beamte, die nach ihrer Masterausbildung an der Deutschen Hochschule der Polizei und für Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verwendet werden sollen, nicht direkt in das Einstiegsamt der Bes.Gr. A 13 befördert werden können, sondern zuvor alle Ämter der Laufbahn durchlaufen und eine zwölfmonatige Erprobungszeit abgeleistet haben müssen. Das würde eine nicht zumutbare Härte bedeuten.

B. Lösung

Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung gemäß anliegendem Entwurf.
Im Einzelnen handelt es sich um

- den Wegfall der Einstellungsaltersgrenze,
- die Festlegung des zwingenden Besitzes der Fahrerlaubnis spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters,
- das Festschreiben einer hauptberuflichen Tätigkeit im Umfang von drei Jahren für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Laufbahnprüfung abgelegt haben,
- die Erhöhung des Lebensalters für die Zulassung zu einer Ausbildung für Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und Änderung der Zulassungsvoraussetzungen,
- Schaffung einer Möglichkeit der Sprungbeförderung nach Durchlaufen der Ausbildung für Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an der Deutschen Hochschule der Polizei,
- den Verzicht auf das Ableisten der zwölfmonatigen Erprobungszeit vor der Beförderung in ein Amt der Bes. Gr. A 13 und
- redaktionelle Anpassungen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Vorschrift ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Möglichkeit einer Sprungbeförderung und den Verzicht auf das Ableisten der zwölfmonatigen Erprobungszeit vor der Beförderung in ein Amt der Bes.Gr. A 13 nach der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt. Die Mehrausgaben richten sich nach dem Statusamt, das die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Masterprüfung innehat und sind daher nicht bezifferbar. Es handelt sich aber durchschnittlich lediglich um 2 – 3 Beamtinnen oder Beamte, die diese Voraussetzungen pro Jahr erfüllen werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2105/18 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- a. gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b. entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

vom

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeilaufbahnverordnung) vom 11. September 2012 (Brem.GBl. S. 410 — 2040-d-3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt kann unbeschadet des § 3 eingestellt werden, wer nachweist, dass er eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 oder Absatz 3a des Bremischen Hochschulgesetzes erworben hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 kann eingestellt werden, wer den mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer entsprechenden Berufserfahrung besitzt und die Voraussetzungen nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes erfüllt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sein; sie ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Als Polizeikommissarin oder Polizeikommissar, Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer
 1. ein geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen hat und
 2. eine dieser Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Verwendung im Polizeidienst förderlich sind.“

Entwurf

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann von Absatz 2 Nummer 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes dienstliches Interesse an der Bewerberin oder dem Bewerber besteht.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „40. Lebensjahr“ durch die Angabe „42. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Nummer 3. wird wie folgt gefasst:

„3. nach dem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt erfolgreich abgelegt haben oder die Laufbahnbefähigung gemäß § 8 erworben haben und nach Ablauf der Probezeit in den letzten beiden Regelbeurteilungen mindestens mit der Gesamtnote „3“ beurteilt worden sind und“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, können abweichend von Absatz 1 Nummer 3 zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie nach Ablauf der Probezeit in einer Regelbeurteilung mindestens mit der Note „3“ beurteilt worden sind.“

c) In Absatz 6 wird das Wort "erst" gestrichen.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der bisherigen Rechtsstellung. Bei einer Beförderung in dieses Amt brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn nicht mehr durchlaufen zu werden.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Allgemeines

Aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe des Polizeilaufbahnrechts ergeben.

Zu Artikel 1

Zu 1. a):

Laufbahnrechtliche Höchstaltersgrenzen schränken den Leistungsgrundsatz ein, dessen Geltung durch Art. 33 Abs. 2 GG für den Zugang zu jedem öffentlichen Amt unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet wird. Die Altersgrenze für die Einstellung wird daher aufgehoben.

Zu 1. b):

Redaktionelle Anpassung an das Bremische Beamtengesetz.

Zu 1. c):

Als Einstellungsvoraussetzung soll künftig das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefordert werden. Sofern diese bei der Einstellung noch nicht vorliegt, kann sie bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachgereicht werden. Wird die Fahrerlaubnis nicht vorgelegt, ist die Beamtin oder der Beamte zu entlassen.

Zu 1. d):

Die bisherigen Absätze 3 und 4 regelten Ausnahmen von der Einstellungshöchstgrenze und sind aufgrund des Wegfalls zu streichen.

Zu 2. a) :

Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studium an einer Fachhochschule mit Abschluss durch eine Laufbahnprüfung absolviert haben, sondern ein anderes geeignetes Hochschulstudium, sollen verpflichtend eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums ausgeübt haben.

Aufgrund des Wegfalls des Einstellungshöchstalters in § 5 war auch die Einstellungsaltersgrenze für Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eingestellt werden, aufzuheben.

Zu 2. b) :

Ausnahmen von der dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit sollen künftig nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 möglich sein.

Außerdem Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls des Einstellungshöchstalters.

Zu 3. a) aa) :

Altersgrenzen dürfen den Leistungsgrundsatz gem. Art. 33 Abs. 2 GG einschränken wenn und soweit sie im ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip als einem durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums angelegt sind und die beiden Verfassungsgrundsätze in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Die Höchstaltersgrenze für die Zulassung zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 soll ein angemessenes Verhältnis zwischen der Beschäftigungszeit und dem Anspruch auf Versorgung herstellen und eine ausgewogene Altersstruktur gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung der Ausbildung und der deutlich höheren Versorgungsansprüche nach Abschluss der Ausbildung ist es sachgerecht eine Höchstaltersgrenze festzulegen, die noch eine langjährige aktive Dienstzeit erwarten lässt (s. auch Beschluss des OVG NRW vom 29.03.2012, AZ.: 6 B 319/12, Urteil BVerwG vom 19.02.2009, AZ.: 2 C 18/07, juris).

Die Bremische PolLV sieht bisher als Höchstaltersgrenze für die Zulassung zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt das 40. Lebensjahr vor. Die Anhebung auf das 42. Lebensjahr erfolgt aufgrund der Erhöhung der Lebensaltersgrenze um zwei Jahre, so dass der verbleibende Zeitraum bis zu einem Eintritt in den Ruhestand unverändert bleibt.

Zu 3. a) bb) :

Eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung und denen, die ein weiteres geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen haben, soll künftig nicht erfolgen, so dass alle HfÖV-Absolventinnen und –Absolventen, Direkteinsteigerinnen und –einsteiger gem. § 8, sowie Beamtinnen und Beamte mit zusätzlichem Hochschulstudium einheitliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

Außerdem soll künftig nicht eine Mindestbewährungszeit als Zulassungskriterium gefordert werden, sondern die Auswahl soll sich nach dem in Art. 33 Abs. 2 GG festgelegten Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes richten. Bei der erforderlichen Auswahl zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist demgemäß in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien abzustellen.

Die jetzige Regelung sieht die Möglichkeit der Zulassung zur Ausbildung für ein Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt frühestens nach zwei Regelbeurteilungen nach der Probezeit vor.

Die Obergrenze für zulässige Wartezeiten bildet i.d.R. der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum (s. Urteil BVerwG v. 26.09.2012, AZ.: 2 C 74.10). Nach diesem Zeitraum können sich Bewerberinnen und Bewerber höchstens im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befinden. Eine

zuverlässige Eignungsprognose über die voraussichtliche Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 kann für diesen Personenkreis in der Regel noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden, so dass die Leistungsbeurteilung in zwei Regelbeurteilungen als Grundlage für eine Auswahlentscheidung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt für angemessen erachtet wird.

Zu 3. b) :

s. 3. a) bb)

Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, sollen künftig nach Ablauf der Probezeit nur einen Regelbeurteilungszeitraum vor der Zulassung zur Ausbildung für das zweite Einstiegsamt abwarten müssen, weil in diesen Fällen zu erwarten ist, dass die Eignungsprognose schon dann mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden kann.

Zu 3. c) :

Grundsätzlich setzt eine Beförderung gemäß § 20 Abs. 2 Nummer 3 Bremisches Beamtengesetz i.V.m. § 8 Bremische Laufbahnverordnung die Feststellung der Eignung für das höhere Amt in einer Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten voraus. Die Erprobungszeit beträgt gemäß § 8 BremLVO i.V.m. dem Senatsbeschluss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 11.02.1997 einheitlich 12 Monate. Durch § 11 Abs. 6 PolLV wird sichergestellt, dass die in § 20 BremBG i.V.m. § 8 BremLVO festgeschriebene Erprobungszeit für den Kreis der für die Ausbildung zum zweiten Einstiegsamt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht gelten soll. Das begründet sich damit, dass dieser Personenkreis nach der Auswahl als Vorbereitung auf das Studium eine sogenannte besondere Verwendung durchläuft. Hier werden die Beamtinnen und Beamten gezielt an Aufgabenstellungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt herangeführt, arbeiten in Projekten, die ihnen eigenverantwortlich übertragen werden, müssen Konzeptionen für polizeiliche Strategien entwickeln und Lehrtätigkeiten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung übernehmen. Die Bewährung in diesen Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für ein Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Eine weitere 12monatige Erprobungszeit nach Abschluss des Studiums der der Deutschen Hochschule der Polizei würde eine nicht zumutbare Härte bedeuten.

Zu 3. d) :

Das Bremische Beamtengesetz sieht gemäß § 20 Abs. 2 Nummer 2 vor, dass Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden dürfen. Das bedeutet, dass Polizeibeamtinnen und –beamte, die den Mastergrad an der Deutschen Hochschule der Polizei erworben und für Ämter des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verwendet werden sollen, nicht direkt in das Einstiegsamt A 13 befördert werden können, sondern zuvor alle Ämter der Laufbahn durchlaufen haben müssen. Das hätte zur Folge, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zum

Zeitpunkt des Erwerbs des Mastergrades in A 10 besoldet ist, zwischen 4 und 6 Jahre benötigt, um ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 zu erreichen. Hinzu kommen personalwirtschaftliche Probleme, weil für diese Beamtinnen und Beamten geeignete Funktionsstellen nicht zur Verfügung stehen. Die Beamtinnen und Beamten sind unmittelbar nach Abschluss des Studiums an der Deutschen Hochschule der Polizei qualifiziert, Führungsaufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen, so dass hier eine Änderung der PoLLV angezeigt ist.

Zu 3. e) :

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.